

28.07.2011

Antwort

der Landesregierung

auf die Kleine Anfrage 831 vom 22. Juni 2011
des Abgeordneten Rüdiger Sagel DIE LINKE
Drucksache 15/2243

Ausstattung der Steuerfahndung in NRW

Der Finanzminister hat die Kleine Anfrage 831 mit Schreiben vom 26. Juli 2011 namens der Landesregierung wie folgt beantwortet:

Vorbemerkung der Kleinen Anfrage

Im so genannten „Zinsurteil“ hat das Bundesverfassungsgericht am 27. Juni 1991 klargestellt, dass Steuergesetze „materiell-rechtlich“ verfassungswidrig sind, wenn der tatsächliche Vollzug dieser steuerlichen Normen den allgemeinen Gleichheitsgrundsatz verletzt. So hieß es in dem Urteil: „Der Gesetzgeber muss die Steuerehrlichkeit deshalb durch hinreichende, die steuerliche Belastungsgleichheit gewährleistende Kontrollmöglichkeiten abstützen. Im Veranlagungsverfahren bedarf das Deklarationsprinzip der Ergänzung durch das Verifikationsprinzip.“

In der Bundesrepublik Deutschland werden jedoch auf Grund der Verwaltungsvorgaben bzw. der mangelhaften Personalausstattung die Steuergesetze so vollzogen, dass nach den Grundsätzen des Bundesverfassungsgerichts den Landesregierungen in weiten Teilen ein verfassungswidriger Vollzug der Steuergesetze vorgeworfen werden muss.

Durch den mangelhaften Vollzug verursacht durch eine mangelhafte Ausstattung der Steuerfahndung in Nordrhein-Westfalen beziehungsweise nicht geahndete Steuerhinterziehung werden systematisch einseitig Gewinneinkünfte bevorzugt. Der mangelhafte und einseitige Vollzug der geltenden Steuergesetze - den Lohnsteuerpflichtigen wird bereits beim Arbeitgeber die Steuer abgezogen; Steuerpflichtigen mit Einkünften aus Gewerbebetrieb, selbstständiger Arbeit, Kapitalvermögen oder Vermietung und Verpachtung hingegen erklären in mas-

Datum des Originals: 26.07.2011/Ausgegeben: 02.08.2011

Die Veröffentlichungen des Landtags Nordrhein-Westfalen sind einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (0211) 884 - 2439, zu beziehen. Der kostenfreie Abruf ist auch möglich über das Internet-Angebot des Landtags Nordrhein-Westfalen unter www.landtag.nrw.de
--

sivem Umfang geringere Einkünfte, als sie tatsächlich erzielt haben - geht zu Lasten der auf eine gute öffentliche Infrastruktur angewiesenen Bürger und der Arbeitnehmerschaft.

Dadurch verzichtet der Staat auf jährliche Einnahmen in Höhe von schätzungsweise dreißig Milliarden Euro.

1. Wie viele sowohl im Haushalt als in den Finanzämtern besetzbar ausgewiesenen Planstellen der Steuerfahndung waren am 01.01.2010 in Nordrhein-Westfalen tatsächlich nicht besetzt.

Die Zielzahl für den Bereich der Steuerfahndung beträgt: 640.
 Die Istbesetzung zum 01.01.2010 betrug: 643.
 Danach lag keine Unterbesetzung vor.

2. Wie hoch war das durchschnittliche Mehrergebnis jedes/r eingesetzten Steuerfahndungsprüfer/s/in in den Jahren 2005 – 2009?

In der bundeseinheitlichen Steuerfahndungsstatistik werden allein die rechtskräftigen Mehrergebnisse erfasst. Insoweit können die Mehrergebnisse auch auf Steuerfahndungsprüfungen aus früheren Zeiträumen entfallen.

Das durchschnittliche rechtskräftige Mehrergebnis pro eingesetztem/r Steuerfahndungsprüfer/in betrug:

2005:	1.115.162.- Euro
2006:	840.915.- Euro
2007:	736.683.- Euro
2008:	818.467.- Euro
2009:	689.384,- Euro.

3. Welcher Anteil an den erprüften Mehrsteuern der Jahre 2005 – 2009 entfällt auf die Gewerbesteuer, die ausschließlich den Kommunen im Bundesland zu Gute kommt und nicht in den Länderfinanzausgleich einfließt?

Konkrete Angaben zu Mehrsteuern bei der Gewerbesteuer können nicht erfolgen, da sie nicht vom Land festgesetzt und erhoben werden und die Höhe nach den individuellen Hebesätzen der jeweiligen Gemeinden variiert.

Die Steuereinnahmen der Gemeinden werden mit Ausnahme der örtlichen Verbrauchs- und Aufwandsteuern zu 64 Prozent in den Länderfinanzausgleich einbezogen.

Auch die Gewerbesteuer ist demnach grundsätzlich als Steuereinnahme der Gemeinden im Länderfinanzausgleich zu berücksichtigen. Sie wird allerdings nicht mit dem tatsächlichen Aufkommen, sondern mit normierten Steuerkraftzahlen berücksichtigt. Die Abweichung von der grundsätzlich aufkommensbezogenen Berücksichtigung der Steuereinnahmen ist darin begründet, dass das Realsteueraufkommen in hohem Maß hebesatzbedingt ist. Hierdurch ergibt sich nicht nur im einzelnen Land, sondern auch im Bundesgebiet eine Streuung mit erheblicher Bandbreite. Durch die gesetzlich bestimmte Normierung wird erreicht, dass höhere Realsteuereinnahmen eines Landes aufgrund stärkerer Steuerbelastung seiner Bürger

primär dem jeweiligen Land verbleiben und nicht überwiegend anderen Ländern zugute kommen.

Die an Bund und Länder geleistete Gewerbesteuerumlage mindert die anzusetzenden Steuereinnahmen der Gemeinden. Die (normale) Gewerbesteuerumlage stellt bei den Ländern eine Einnahme im Länderfinanzausgleich dar.

Vorbemerkung der Landesregierung zu den Fragen 4 und 5

Bei den offenen Fahndungsfällen und Vorermittlungen handelt sich es um den bei Fahndungsstellen typischerweise in Bearbeitung befindlichen Fallbestand.

4. *Wie hoch waren die Arbeitsrückstände in den Steuerfahndungsstellen zum Jahresende 2009 (offene Fahndungsfälle UND offene Anzeigen und Mitteilungen)?*

Offene Fahndungsfälle (eingeleitete Steuerstraßverfahren)	6.363
Offene Vorermittlungen/Vorfeldprüfungen/Auskunftsersuchen	5.243
Offene Anzeigen (vor Zuteilung)	1.260

5. *Wie hoch waren die Arbeitsrückstände in den Steuerfahndungsstellen zum Jahresende 2010 (offene Fahndungsfälle sowie offene Anzeigen und Meldungen)?*

Offene Fahndungsfälle (eingeleitete Steuerstraßverfahren)	8.170
Offene Vorermittlungen/Vorfeldprüfungen/Auskunftsersuchen	4.762
Offene Anzeigen (vor Zuteilung)	1.292